

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Betriebswirtschaft
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-BW)**

Vom 19. Februar 2010

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 08

geändert durch Satzungen vom

16. August 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 21)

18. Februar 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2011 lfd. Nr. 09)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 18. Februar 2011
Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorge-
hoben "blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37, www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft ist ein wirtschaftswissenschaftlicher, postgradualer und konsekutiver Studiengang.
- (2) Ziel des Studiums ist eine weiterführende und vertiefende Managementausbildung. Eine anwendungsbezogene, wissenschaftliche Vertiefung wird durch Wahl einer berufsfeldbezogenen Spezialisierung (Masterschwerpunkt) erreicht.
- (3) Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Vollzeit, oder von sechs Studiensemestern einschließlich Masterarbeit in Teilzeit.
- (2) Studierende können jeweils zum Semesterende für die noch folgenden Semester vom Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium wechseln. Sie gelten dann für das weitere Masterstudium als Studierende des Teilzeitstudiums. Bereits absolvierte Studiensemester des Vollzeitstudiums werden bei der Berechnung der Frist für das Ablegen der Masterprüfung auf die sechs theoretischen Studiensemester des Teilzeitstudiums angerechnet. Es werden alle Prüfungsleistungen von Amts wegen aus dem Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium übertragen.
- (3) Für jedes in Teilzeitstudium zu absolvierende Semester reduziert sich der für das jeweilige Semester zu erbringende Studienbeitrag um 50 %.
- (4) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 18 Leistungspunkte erworben werden. Die Masterarbeit mit ihren 20 Leistungspunkten ist von dieser Begrenzung ausgenommen. Werden im Teilzeitstudium mehr als 18 Leistungspunkte in einem Semester erworben, wechseln die Studierenden in diesem Semester automatisch zum Vollzeitstudium. Ein Rückwechsel zum Teilzeitstudium ist dann nicht mehr möglich.
- (5) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester, wenn die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 4 Abs.3 erfolgt, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mehr als 20 ECTS-Punkten entsprechen.
- (6) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (7) Es werden Spezialisierungen gemäß Anlage 2 geführt. Jede bzw. jeder Studierende hat eine Spezialisierung zu absolvieren. Die Wahl einer Spezialisierung ist verbindlich, sobald sich der/die Studierende einer Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul einer Spezialisierung unterzogen hat.
- (8) Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.“

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind
 - 1.1 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
oder
 - 1.2 der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Hochschulstudiums oder ein gleichwertiger Abschluss
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.2 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. 63 Satz 1 BayHSchG.

- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erbringen. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung zugelassen wurden und die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, ihre vorläufige Eignung aber gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung aufgrund der vom Studienbüro oder von der anderen Hochschule ermittelten Durchschnittsnote der ausgewählten Fächer nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 55 Leistungspunkte und zum Zeitpunkt der Immatrikulation maximal 25 Leistungspunkte zum berechtigenden Hochschulabschluss fehlen und dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B nachweisen können. Satz 1 gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, soweit diese bereits schon gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung zum Studium zugelassen worden sind.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen, die zunächst aufgrund einer vorläufigen Durchschnittsnote erfolgreich am General Management Admission Test oder an einem anderen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Test mit gleichwertigem Testergebnis teilgenommen haben und gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung zugelassen wurden, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums oder des gleichwertigen Abschlusses mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 3,0 nachweisen können.
- (6) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über den Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses verfügen und für die eine vorläufige Note gemäß § 5 Abs. 5 ermittelt worden ist, und die gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 an dem „General Management Admission Test“ oder an einem anderen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Test mit gleichwertigem Testergebnis teilgenommen und diesen nicht bestanden haben, können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation zum Studium noch den Nachweis der Eignung durch Vorlage eines Prüfungsgesamtergebnisses mit der Note von 2,5 oder besser (§ 5 Abs. 4) erbringen“
- (7) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung zugelassen werden und die zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, deren Eignung gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 vorläufig festgestellt wurde, und die jedoch der Auflage des Nachweises eines Prüfungsgesamtergebnisses in dem berechtigenden Abschluss gemäß Abs. 4 mit der Note von mindestens 2,5 oder eines ECTS-Grads von mindestens B aufgrund eines schlechteren Prüfungsgesamtergebnisses nicht nachkommen können, können, wenn das erzielte Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 liegt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn die studiengangspezifische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an dem „General Management Admission Test“ oder an einem anderen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Test mit gleichwertigem Testergebnis gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 dieser Satzung festgestellt wird.

§ 5

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) oder die Teilnahme an einem anderen gleichwertigen Test erbracht. Die der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber oder der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einem Prüfungsgesamtergebnis von „gut“ oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
 - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
- (5) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder in einem gleichwertigen Hochschulstudium nach der jeweils geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. Die vorläufige studiengangspezifische Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn die vorläufige Note 2,5 oder besser ist. Der Bewerber oder die Bewerberin sind darauf hinzuweisen, dass optional die Teilnahme am „General Management Admission Test“ oder an einem anderen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Test mit gleichwertigem Testergebnis gemäß Abs. 6 besteht.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen mit
 - a) einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 oder
 - b) mit einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 zwischen 2,6 und 3,0, oder
 - c) einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 Satz 3 von mindestens 2,5, auf deren Antrag hin können am „General Management Admission Test“ oder an einem anderen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Test mit gleichwertigem Testergebnis teilnehmen.

Die studiengangspezifische Eignung im Fall des Satz 1 lit. a) gilt dann als nachgewiesen, wenn das Testergebnis von mindestens 580 Punkten oder ein anderes gleichwertiges Testergebnis erreicht wird; im Falle des Satzes 1 lit. b) und c) gilt die studiengangspezifische Eignung mit Erreichen eines Testergebnisses von mindestens 580 Punkten oder eines anderen gleichwertigen Testergebnisses als festgestellt vorbehaltlich der von dem Bewerber oder der Bewerberin gemäß § 3 Absätze 4, 5 und 7 zu erbringenden Nachweise über das Prüfungsgesamtergebnis.

Die der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber oder der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt.

- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 13).
- (8) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden.“

§ 6

Modularten

Nach dem inhaltlichen Anspruch wird zwischen Pflichtmodulen General Management (PGM), Pflichtmodulen Spezialisierung (PS) und Wahlpflichtmodulen Spezialisierung (WS) unterschieden: Pflichtmodule General Management (PGM) dienen dem Aufbau und der Ergänzung der Methoden und Inhalte der Vertiefungsmodulen des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bzw. eines anderen gleichwertigen wirtschaftswissenschaftlichen Abschlusses.

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Sie sind in den Anlagen angeführt.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.

§ 8

Studienplan

- (1) Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Aus diesem ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöf-

fentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
 - die zeitliche Aufteilung der Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule,
 - die Studienziele und –inhalte sowie die konkretisierten Prüfungsleistungen innerhalb der Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuches,
 - die Festlegung der Unterrichts- und Prüfungssprache für jedes Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Leistungspunkte

- (1) Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 10

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu allen Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium

Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des Studiums des nach dieser Studien- und Prüfungsordnung als Qualifikationsvoraussetzung erforderlichen Bachelorabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses erbracht worden sind, können für den Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt und angerechnet werden.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit und zum Masterseminar setzt voraus, dass mindestens 45 Leistungspunkte erzielt worden sind.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten. Sie kann auf Antrag durch die Prüfungskommission um eine angemessene Nachfrist verlängert werden, wenn sie wegen

Krankheit oder anderer nicht von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (3) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 13

Prüfungskommission

Für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern.

§ 14

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 15

Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung. Im Falle eines nichtbestandenen Wahlpflichtmoduls ist das einmal gewählte zu wiederholen.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (5) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (6) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 16

Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts", Kurzform: "M.A." verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

17

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2010 beginnen.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden.
- (3) Für Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die die vorliegende Ordnung nicht gilt, ist weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. November 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 47; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2008 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 36; www.ohm-hochschule.de) in der jeweils geltenden Fassung gültig; ansonsten tritt diese mit Ablauf des 14. März 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 09. Februar 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Februar 2010.

Nürnberg, 19. Februar 2010
I.V.

Prof. Dr. Susanne Weissman
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 08, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Februar 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Pflichtmodule General Management (PGM) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

1. General Management						
Die Art der Prüfungsleistung gilt auch für Submodule und wird vom Fakultätsrat im Studienplan konkretisiert.						
Module General Management	Art	Submodule	SWS	Prüfung	Gew. für Modulnote	ECTS
1.1 Strategie	PGM	a.) Entrepreneurship	4	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	1:1	10
		b.) Innovations- und Technologiemanagement	4			
1.2 Politik	PGM	a.) Wirtschaftspolitik	2	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Sustainable Development	2			
1.3 Recht	PGM	Von den nachstehenden Submodulen sind 2 zu belegen: (gesamt 5 ECTS)		KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	1:1	5
		a.) Öffentliches Wirtschaftsrecht	2			
		b.) Beendigung von Arbeitsverhältnissen	2			
		c.) Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	2			
		d.) Internetrecht	2			
		e.) Wettbewerbsrecht	2			
1.4 Human Resources	PGM	a.) Human Resource Management	4	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	2:1	8
		b.) Organisationsentwicklung	2			
Summe 28 ECTS						

Anlage 2

Übersicht über die Pflichtmodule Spezialisierung (PS) und Wahlpflichtmodule Spezialisierung (WS) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

2.1 Spezialisierung „Marketingforschung und Innovation“						
Die Art der Prüfungsleistung gilt auch für Submodule und wird vom Fakultätsrat im Studienplan konkretisiert.						
Module	Art	Submodule	SWS	Prüfung	Gew. für Modulnote	ECTS
Von den nachstehenden Pflichtmodulen sind alle zu belegen: (gesamt 30 ECTS)						
2.1.1.1 Angewandte Statistik	PS	a.) Angewandte Statistik (Tests)	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) SPSS	2			
2.1.1.2 Marktforschungskompetenz	PS	a.) Käuferverhalten	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Angewandte Marktforschung mit Case Studies	2			
2.1.1.3. Kundenkompetenz	PS	Beziehungsmanagement und CRM	4	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	---	6
2.1.1.4. Innovationskompetenz	PS	a.) Produkt- und Marktentwicklung	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Innovationsmanagement	2			
2.1.1.5 Zukunfts- und Trendforschung	PS	Vorlesung und Case Studies	4	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	---	6
Von den nachstehenden Wahlpflichtmodulen sind 2 zu belegen: (gesamt 10 ECTS)						
2.1.2.1 Marketing Development I	WS	a.) Database Marketing	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Branchenorientiertes Markenmanagement	2			
2.1.2.2 Marketing Development II	WS	a.) Aktuelle Marketingthemen	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Projekt: Angewandtes Marketing	2			
2.1.2.3 Kreativitätskompetenz I	WS	a.) Kreativitätsseminar	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Praxis des Innovationsmanagements	2			
2.1.2.4 Kreativitätskompetenz II	WS	a.) Projektseminar	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Angewandtes Forschungsprojekt	2			
Summe 40 ECTS (PS 30 / WS 10)						

2.2 Spezialisierung „Unternehmensfinanzierung und Banken“						
Die Art der Prüfungsleistung gilt auch für Submodule und wird vom Fakultätsrat im Studienplan konkretisiert.						
Module	Art	Submodule	SWS	Prüfung	Gew. für Modulnote	ECTS
Von den nachstehenden Pflichtmodulen sind alle zu belegen: (gesamt 30 ECTS)						
2.2.1.1 Finanz- und Investitionsentscheidungen I	PS	Finanzierung und Kapitalmarkttheorie	4	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	---	6
2.2.1.2 Finanz- und Investitionsentscheidungen II	PS	Finanzierung und Kapitalmarktpraxis	4	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	---	6
2.2.1.3. Portfolio- management	PS	a.) Portfolioselektion- und -evaluation	2	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Portfolioprotektion	2			
2.2.1.4. Beurteilung und Finanzierung des Mittelstandes	PS	a.) Rating	2	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Mittelstandsfinanzierung	2			
2.2.1.5. Bewertung und Finanzierung innovativer Unternehmen	PS	a.) Unternehmensbewertung und wertorientierte Führung	2	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Finanzierung von Technologieunternehmen und Innovationen	2			
Von den nachstehenden Wahlpflichtmodulen sind 2 zu belegen: (gesamt 10 ECTS)						
2.2.2.1 Finanzinvestments	WS	a.) Strukturierte Produkte	2	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Bondmanagement	2			
2.2.2.2 Spezielle Planung und Bewertung	WS	a.) Integrierte Finanzplanung (=WS 2.3.2.1)	2	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Realoptionen	2			
2.2.2.3 M&A und Banken	WS	a.) Mergers and Acquisitions	2	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Bankmanagement	2			
2.2.2.4 Internationale Aspekte der Finanzierung	WS	a.) Geld- und Währungspolitik	2	KI(90)/StA/Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Internationale Finanzierung	2			
Summe 40 ECTS (PS 30 / WS 10)						

2.3 Spezialisierung „Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung“						
Die Art der Prüfungsleistung gilt auch für Submodule und wird vom Fakultätsrat im Studienplan konkretisiert.						
Module	Art	Submodule	SWS	Prüfung	Gew. für Modulnote	ECTS
Von den nachstehenden Pflichtmodulen sind alle zu belegen: (gesamt 30 ECTS)						
2.3.1.1 International Accounting and Taxation	PS	a.) Bilanzierung nach IFRS	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Internationale Steuerplanung	2			
2.3.1.2 Rechnungslegung und Prüfung	PS	a.) Konzernrechnungslegung	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Abschlussprüfung	2			
2.3.1.3. Steuern I	PS	Besteuerung von Personengesellschaften	4	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	---	6
2.3.1.4. Steuern II	PS	a.) Umwandlungssteuerrecht	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Steuerliches Verfahrensrecht	2			
2.3.1.5. Analyse und Steuerung	PS	a.) Bilanzanalyse	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Controlling	2			
Von den nachstehenden Wahlpflichtmodulen sind 2 zu belegen: (gesamt 10 ECTS)						
2.3.2.1 Wirtschaftsprüfung Vertiefung Bilanzierungswesen	WS	a.) Sonderbilanzen	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Integrierte Finanzplanung (=WS 2.2.2.2) Konzernübung	2			
2.3.2.2 Steuerberatung	WS	a.) Erbschaftsteuerrecht	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Konzernsteuerrecht	2			
2.3.2.3 Spezielle Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers	WS	a.) Integrierte Finanzplanung (= WS 2.2.2.2)	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Wertgutachten	2			
Summe 40 ECTS (PS 30 / WS 10)						

2.4 Spezialisierung „Supply Chain und Information Management“						
Die Art der Prüfungsleistung gilt auch für Submodule und wird vom Fakultätsrat im Studienplan konkretisiert.						
Module	Art	Submodule	SWS	Prüfung	Gew. für Modulnote	ECTS
Von den nachstehenden Pflichtmodulen sind alle zu belegen: (gesamt 30 ECTS)						
2.4.1.1 Beschaffung und Distribution	PS	a.) Supply Management	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Distribution	2			
2.4.1.2 Produktion und Transport	PS	a.) PPS für variantenreiche Produkte	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Speditionen- und Transportwirtschaft Verkehrswirtschaft und Transportmanagement II	2			
2.4.1.3. Supply Chain Praxis	PS	a.) Exkursion SCM	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	6
		b.) Supply Chain Controlling	2			
2.4.1.4. Informationssysteme und Prozesse	PS	a.) Prozessmanagement	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1:2	12
		b.) Systemmodellierung	2			
		c.) Strategische Informationssysteme	4			
Von den nachstehenden Wahlpflichtmodulen sind 2 zu belegen: (gesamt 10 ECTS)						
2.4.2.1 Umweltmanagement	WS	a.) Stoffstrommanagement	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Integrierte Produktpolitik in Unternehmen	2			
2.4.2.2 Verkehr und Mobilität	WS	a.) Verkehrswirtschaft	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) Mobilitätsmanagement	2			
2.4.2.3 Logistik Spezial	WS	Von den nachstehenden Submodulen sind 2 zu belegen: (gesamt 5 ECTS)		KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	5
		a.) Logistikcontrolling	2			
		b.) Logistikconsulting	2			
		c.) Lean Logistics	2			
2.4.2.4 IT Praxis	WS	a.) Decision Support Systeme	2	KI(90)/StA/ Ref(15)/Kol	1:1	5
		b.) ERP Praktikum	2			
Summe 40 ECTS (PS 30 / WS 10)						

Anlage 3

Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Studienabschnitt	Bezeichnung	ECTS
1	General Management	28
2	Spezialisierung (es ist eine aus 4 Spezialisierungen zu wählen, 2.1 – 2.4)	40
3	Masterarbeit	20
4	Masterseminar	2
Summe		90

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte
PStA	Prüfungsstudienarbeit
Ref	Referat
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmeverpflichtung
PGM	Pflichtmodul General Management
PS	Pflichtmodul Spezialisierung
WS	Wahlpflichtmodul Spezialisierung
/ in Sp. 5 der Anl.	oder / und; das Nähere regelt das Modulhandbuch